

## Gültigkeit

Tarife ab 1.1.2023 bis 31.12.2023

Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente<sup>1</sup>, die beitragsberechtigte Plätze<sup>2</sup> belegen.

Für Personen ohne IV-Rente können die Pensionspreise abweichen.

Bei Personen, die über die Interkantonale Vereinbarung über Soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.

## Finanzierung des Aufenthalts

Die (vom Kanton vorgegebenen) Normkosten<sup>3</sup> eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie dem Kanton getragen. Die Bewohnerin oder der Bewohner bezahlt maximal die Normkosten.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

### – Bewohnerinnen und Bewohner:

Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit **Taxen** finanziert

### – Kanton:

Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den **Kantonsbeitrag** gedeckt

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise IV-Renten und Hilflosenentschädigungen). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein Chupferhammer und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

## Taxen

Rating <sup>4</sup>	Tagespauschale <sup>5</sup>	Monatspauschale <sup>6</sup>
IBB 0	Fr. 135.00	Fr. 4'110.00
IBB 1–4	Fr. 166.00	Fr. 5'050.00

Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Die definitive Festlegung der IBB-Stufe kann bis zu drei Monate beanspruchen. Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden den Bewohnerinnen und Bewohnern angekündigt.

1 Neben Personen mit Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung

2 Beitragsberechtigt sind Wohnplätze, für die das Kantonale Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

3 «Normkosten» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen.

4 Ein Rating ist notwendig, da der Bedarf nach Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kanton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB©. IBB© steht für «individueller Betreuungsbedarf».

5 In diesen Beträgen ist eine eventuelle Hilflosenentschädigung bereits enthalten.

6 Für die Umrechnung der Tages- in die Monatspauschale wird die Tagespauschale mit 365.25 multipliziert und durch 12 geteilt.

## Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner einen Teil der Taxe zurückerstattet. Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: Fr. 20 plus allfällige Hilfslosenentschädigung. (Abwesenheitstag = Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten)

Eine Ankündigungsfrist ist keine festgelegt. Sie entspricht den individuellen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner, sowie der Einheit.

## Grundleistungen

### Unser Grundleistungskatalog

- **Unterkunft** (inkl. Nebenkosten, Internet, WG Festnetztelefon exkl. TV und Mobil-Telefon) **und Verpflegung** (inkl. Spezialessen sowie Diäten – sofern nicht KVG-pflichtig)
- Unterstützung bei der **Möblierung des Zimmers** der Bewohnerinnen und Bewohner und bei der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln. Im Sinne der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner erachten wir es als selbstverständlich, dass sie selbst entscheiden, wie sie ihr Zimmer einrichten, sowie dass das Mobiliar in ihren eigenen vier Wänden das persönliche Eigentum ist. Neueintretende Bewohnerinnen und Bewohner, welche nur bedingt über die erforderlichen finanziellen Mittel zur Einrichtung ihres Zimmers verfügen, werden durch die Lebensgemeinschaft unterstützt. Für Probeaufenthalte, die erste Zeit nach dem Eintritt oder für zeitlich befristete Aufenthalte wird ein vollmöbliertes Zimmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- **Sicherung und Aufrechterhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen**; Rückerstattung der Reservationstaxe inkl. Hilfslosenentschädigung (HE) bei Abwesenheiten, Dokumentation über den individuellen Betreuungsbedarf (IBB), administrative Aufwände für die Platzsicherung (z.B. Kostenübernahmegesuche).
- Mitbenutzung der **Sanitär- und Gemeinschaftsräume** sowie des Mobiliars.
- **Reinigung von Gemeinschaftsräumen sowie Zimmerreinigung** der Bewohnerinnen und Bewohner oder Unterstützung bei der individuellen Zimmerreinigung (Umsetzung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept der Lebensgemeinschaft).
- **Betreuung und Unterstützung** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept der Lebensgemeinschaft
- **Krisenintervention** in psychischen und/oder emotionalen Notsituationen wird durch das Team der Lebensgemeinschaft sichergestellt und individuell begleitet.
- **Grundpflege** und Pflege bei leichten Krankheitsfällen (im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes); Leistungen, deren Kosten durch das KVG gedeckt sind, können über den Krankenversicherer (der betreuten Person) abgerechnet werden. Dabei können bei Bewohner\*innen Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant. Bei weiteren Zahlungspflichtigen (wie beispielsweise Unfallversicherungen) sind die jeweiligen Gesetze und Verträge massgebend.
- **Medizinische Notfallversorgung** wird durch das Team der Lebensgemeinschaft gewährleistet
- **Verordnete Medikamentenabgabe** wird vom Team der Lebensgemeinschaft begleitet und Medikamente werden stellvertretend gerichtet – auf Wunsch in Dosetten. Das Team unterstützt die Beschaffung der Medikamente oder organisiert sie stellvertretend.
- **Kleiderreinigung** (ohne chemische Reinigung) oder Möglichkeit zur (unterstützten) selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche (Umsetzung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
- **Bettwäsche und Frotteewäsche** (falls nicht von der betreuten Person selbst gestellt) ist vorhanden und kann benutzt werden.
- **Materialien des täglichen Bedarfs** wie beispielsweise Taschentücher, allgemeine Wellnessprodukte, Duschmittel oder Zahnpasta werden entweder zur Verfügung gestellt oder die Bewohner\*innen erhalten von der Lebensgemeinschaft Geld aus der Haushaltskasse, um selber ihre Pflegeprodukte einzukaufen. Individuelle Wünsche in Bezug auf Produkte des täglichen Bedarfs (beispielweise Kosmetikartikel, spezielle Pflegemittel) werden selber finanziert und können teilweise über die Ergänzungsleistungen eingefordert werden.

- **Transport und Begleitung für den Arztbesuch, Therapien** sowie damit Vergleichbares wie Podologie oder Dentalhygiene; die Begleitung zu medizinischen Fachärzten, wird in einem Radius von bis zu 50 km kostenlos geleistet sowie an alle anderen Arztbesuche und Therapien; Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle können im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Krankheits- und Beeinträchtigungskosten geltend gemacht werden. Weitere Zahlungspflichtige (wie Kranken-, Unfallversicherungen oder Beiträge der Zusatzleistungen) können ebenfalls belangt werden.
- **Transport und Begleitung bei Behördengängen** (exklusive reine Fahrtkosten)
- **Transport und Begleitung nicht-KVG-pflichtiger Therapien** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept der Lebensgemeinschaft. Grundsätzlich beinhaltet dies Therapien, welche durch das Personal der Chupferhammer Einheit angeboten werden, nicht aber externe Angebote, welche durch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst gewählt werden.
- **Kollektive Freizeitangebote** (für Spezialangebote wie z.B. Zoo, Kino, Ferienlager sowie für Transportkosten können bei den betreuten Personen Beiträge für den Eintritt oder die Miete erhoben werden) – siehe auch Betriebs- und Betreuungskonzept der Lebensgemeinschaft.
- **Begleitung zu Anlässen des Vereins Chupferhammer** wird von der Lebensgemeinschaft angeboten, auch wenn diese in einem der anderen Standortkantone des Vereins stattfinden – St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Thurgau.
- **Vernetzung in Selbstvertretungsgruppen** von Menschen mit Handicap wird vom Team unterstützt. Besteht der Wunsch an einem entsprechenden Anlass teilzunehmen, wird Begleitung angeboten.
- **Transport, Begleitung und Betreuung bei individuellen Freizeitaktivitäten** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept der Lebensgemeinschaft.
- **Unterstützung in der Kommunikation und im Verständnis** mit unterstützter Kommunikation und bei Bedarf mit Dokumenten in leichter Sprache
- **Übliche Aufwendungen** zur Durchführung und Administration von Ein- und Austritten sind inklusiv.
- **Sämtliche Leistungen**, insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Krisenintervention sowie Pflege, sind an **365 (366) Tagen pro Jahr während 24 Stunden pro Tag gewährleistet.**

## Leistungen mit Kostenbeteiligung

### Leistung

Transport und Begleitung für den Arztbesuch, Therapien (Radius über 50 km)

### Preis

00.70 Fr. pro Kilometer (Begleitkosten werden keine zusätzlichen verrechnet)

### Gültigkeit der Taxordnung

Diese Taxordnung gilt für das Jahr 2023. Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die gesetzlichen Vertretungen wie bisher.